

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 23/16 BH

L 1 AS 296/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 AS 1081/14 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Brauerstraße 10, 76135 Karlsruhe,

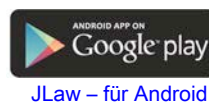
Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie die Richter
Dr. S c h ü t z e und Dr. F l i n t
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. März 2016 - L 1 AS
296/15 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der bezeichneten Entscheidung erfolgreich zu begründen. Da kein Anspruch auf Bewilligung von PKH besteht, ist auch der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Davon ist bei den hier streiterheblichen Fragen der formellen und materiellen Voraussetzungen für die Aufhebung einer Leistungsbewilligung als anfänglich rechtswidrig und insbesondere einer dabei ausnahmsweise anzunehmenden Beweislastumkehr nicht auszugehen, weil auch deren Zulässigkeit in der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich bereits geklärt (*vgl etwa BSG Urteil vom 10.9.2013 – B 4 AS 89/12 R – BSGE 114, 188 = SozR 4-4200 § 11 Nr 62, RdNr 32 mwN*) und nicht zu erkennen ist, dass auf Grundlage der getroffenen Feststellungen in einem Revisionsverfahren darüber hinaus weitergehende Fragen von allgemeinem, über den Einzelfall hinausreichendem Interesse zu beantworten sein könnten.
- 4 Nicht ersichtlich ist auch, dass insoweit ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Anhaltspunkte dafür ergeben sich weder aus der Entscheidung des LSG selbst noch bei Durchsicht der Verfahrensakte. Insbesondere gilt das für die Rüge der Klägerin, sie sei vom LSG überrascht worden hinsichtlich der zum Gegenstand der Zeugenbefragung in der mündlichen Verhandlung am 7.3.2016 und des angefochtenen Urteils gemachten Umstände sowie ihr sinngemäßes Vorbringen, bei deren Kenntnis sei sie zur Vorlage der ihre Bedürftigkeit belegenden Unterlagen (ohne Weiteres) in der Lage gewesen. Der damit der Sache nach erhobenen Rüge



einer unzureichenden Sachaufklärung durch das LSG könnte im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde schon deshalb kein Erfolg zukommen, weil die im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwaltlich vertretene Klägerin ausweislich der Sitzungsniederschrift Beweisangebote nicht gestellt hat und deshalb eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des LSG nicht geltend gemacht werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 103 SGG). Ebenso ist nicht ersichtlich, dass in Zusammenhang damit eine Verletzung rechtlichen Gehörs erfolgreich geltend gemacht werden könnte, nachdem nach den beigezogenen Verfahrensakten sämtliche dem hier angefochtenen Urteil vorangehende Entscheidungen einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes durchgängig die unvollständige Vorlage von Kontobelegen sowie die Erzielung von Einnahmen in unbekannter Höhe aus Untervermietung ebenso zum Gegenstand hatten wie nunmehr das hier angegriffene Urteil und daher nicht zu erkennen ist, inwieweit das LSG Umstände zugrunde gelegt haben könnte, auf die die Klägerin - anwaltlich vertreten - ihre Verfahrensführung nicht einrichten konnte. Erfolglos bleiben muss schließlich auch die Beanstandung, die von ihr - der Klägerin - im Termin präsent gestellten Zeuginnen seien zu Umständen befragt worden, auf die weder diese noch sie selbst vorbereitet gewesen seien, und für ihre Mutter hätte eine professionelle Übersetzerin hinzugezogen werden müssen, nachdem ausweislich der Sitzungsniederschrift in der mündlichen Verhandlung entsprechende Rügen nicht erhoben worden sind und daher ein entsprechender Mangel - läge er vor - nicht mehr gerügt werden könnte (vgl § 202 SGG iVm § 295 Abs 1 ZPO).

- 5 Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)